

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle der FMA-Gebührenverordnung werden drei Ziele verfolgt: Erstens soll die Verordnung an das neue Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (Art. 2), und das neue Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (Art. 3), angepasst werden. Neu ist in diesem Zusammenhang die Zulassung und Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten durch die FMA. Zweitens soll die Vollziehung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, durch die FMA berücksichtigt werden. Schließlich soll ebenso die zukünftige Vollziehung der sog. Referenzwertverordnung, der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indices, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. L Nr. 171 vom 29.06.2016 S. 1, berücksichtigt werden, wie sie sich aus dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, ergibt.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu Z 4:

Durch die Tarifpost I.J.1. soll der Aufwand gedeckt werden, der für die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 ESAEG betreffend die Anerkennung eines IPS als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem notwendig ist. Der Prüfungsmaßstab umfasst dabei nicht nur die Bestimmung des § 3 Abs. 1 ESAEG, sondern diese verweist in ihrer Z 1 auch auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L Nr. 176 vom 27.06.2013 S. 1, im Folgenden CRR, deren Vorliegen ebenfalls einer materiellen Prüfung seitens der FMA unterzogen werden muss. Die FMA hat dabei die umfangreichen Informationen zu überprüfen und zu würdigen, die ihr der Anerkennungserber vorzulegen hat. Im Weiteren wird die FMA gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz ESAEG im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens verpflichtet, hierzu auch ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren wird daher mit dem Aufwand für die Erteilung einer Bankkonzession (vgl. TP I.B.1.) gleichgesetzt. Vor diesem Hintergrund hält die FMA hierfür eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 10.000 Euro für gerechtfertigt.

Durch die Tarifpost I.J.3. soll der Aufwand gedeckt werden, der durch die Prüfung, ob ein bestimmter Veranlagungstitel als ähnlich sicher und liquide einzustufen ist, wie die Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 CRR genannten Kategorie fallen, entsteht. Diese Tarifpost entspricht den bisherigen Tarifposten der FMA für Verfahren mit ähnlichem Aufwand wie z. B. die Bewilligung für die Einstufung von Instrumenten als hartes Kernkapital (vgl. TP I.B.26. oder TP I.B.27.) und rechtfertigt daher eine Aufwandsgebühr in Höhe von 2.000 €, die auch in diesen Bewilligungsverfahren in Ansatz gebracht wird.

Durch die Tarifpost I.J.4. soll der Aufwand gedeckt werden, der durch die Bewilligung der Methode zur Ermittlung der risikobasierten Beiträge und Sonderbeiträge bzw. die Bewilligung zu Änderungen der Methode entsteht. Die FMA hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 ESAEG auch zu prüfen, ob die Methode den Anforderungen nach den hierzu von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA erlassenen Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme (EBA/GL/2015/10, vom 22.09.2015) entspricht. Im Weiteren ist die FMA gemäß § 23 Abs. 3 ESAEG verpflichtet, hierzu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen. Der Tarifpost I.J.4. kann sohin eine Aufwandsschätzung in der Größenordnung der Bewilligungen für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge für das Kreditrisiko oder für

die vorübergehende alternative Methode zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge (vgl. TP B.I.60.) zugrunde gelegt werden. Vor diesem Hintergrund rechnet die FMA mit einem Aufwand, der eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 2.000 € rechtfertigt.

Zu Z 5:

Zu lit. a:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu lit. b:

Die Tarifposten III.A.1., III.A.3., III.A.4., III.A.6., III.A.7. und III.A.9. entsprechen den bisherigen Tarifposten III.A.1., III.A.5., III.A.6., III.A.4., III.A.3. und III.A.7., insoweit die angepassten Verweise auf die Nachfolgeb Bestimmungen des BörseG 2018 zum BörseG 1989 referenzieren und die neue Regelungsreihenfolge des BörseG 2018 berücksichtigt wird. Die Tarifpost III.A.2. sieht zukünftig eine Gebühr für die Bewilligung zum Betrieb eines Multilateralen Handelssystems oder eines Organisierten Handelssystems durch ein Börseunternehmen vor. Soweit ein solches MTF oder ein nach dem WAG 2018 konzessioniertes MTF die neue Möglichkeit der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt nutzt, wird hierfür die Gebühr nach Tarifpost III.A.10. eingeführt. In Tarifpost III.A.5. werden erstmals die Bewilligungen der Umwandlung und Spaltung eines Börseunternehmens als Gebührentatbestände im Rahmen der Übernahme des Gebührentatbestandes für die Bewilligung von Verschmelzungen aus der bisherigen Tarifpost III.A.2. berücksichtigt. Mit der Tarifpost III.A.8. wird die Eigentümerkontrolle bei Börseunternehmen gemäß § 48 Abs. 1 und 2 BörseG 2018 nach dem Vorbild des BWG (vgl. TP I.B.4.), des ZaDiG (vgl. TP I.F.3.) und des E-GeldG (vgl. TP I.G.3.) in Anlehnung an die Tarifpost III.A.7. als Gebührentatbestand berücksichtigt. Die Tarifposten III.A.11. bis III.A.13. berücksichtigen die neue Zuständigkeit der FMA für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten nach dem BörseG 2018 und die Tarifposten III.A.14. und III.A.15. diejenige für die Interoperabilität zwischen geregelten Märkten und zentralen Gegenparteien gemäß Art. 35 f. der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1.

Zu lit. c:

Die Tarifposten III.B.1. bis III.B.6. entsprechen den bisherigen Tarifposten III.B.1. bis III.B.6., insoweit die angepassten Verweise auf die Nachfolgeb Bestimmungen des WAG 2018 zum WAG 2007 referenzieren.

Zu lit. d:

Neben redaktionellen Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018 wird der Tarif für die Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 erhöht. Der Verwaltungsaufwand für die Konzessionierung einer Verwaltungsgesellschaft ist mit demjenigen für die Konzessionierung eines Kreditinstituts (vgl. TP I.B.1. i. d. g. F.), eines Versicherungsunternehmens (vgl. TP II.A.1. lit. b i. d. g. F.), eines Betreibers eines Multilateralen Handelssystems (vgl. TP III.B.4. i. d. g. F.) oder einer Pensionskasse (TP IV.A.1. i. d. g. F.) vergleichbar.

Zu lit. e:

Redaktionelle Anpassung an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu lit. f:

Neben redaktionellen Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018 werden die Tarife für die Erteilung und die Erweiterung einer Konzession als AIFM sowie für die Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderung der Konzession, ferner für die Bewilligung der Übertragung von Funktionen sowie den Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat erhöht. In der Vollzugspraxis hat sich der Arbeitsaufwand für die Konzessionierung tatsächlich als höher erwiesen, als er zunächst bei Inkrafttreten des AIFMG prognostiziert worden war. Der Arbeitsaufwand für die Erweiterung der Konzession eines AIFMG zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 AIFMG hat sich als vergleichbar aufwändig wie die entsprechende Konzessionserweiterung bei Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 InvFG 2011 erwiesen, weswegen eine Angleichung der Tarife erfolgt. Schließlich ist auch eine Änderung der Konzession gemäß § 8 Abs. 2 AIFMG vergleichbar aufwändig. Der Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der Bewilligung der Übertragung von Funktionen namentlich denen des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements mit der Würdigung der Eignung des übernehmenden Unternehmens verbunden ist, hat sich tatsächlich als höher als bei Erlass des AIFMG

prognostiziert erwiesen. Bei der Bewilligung des Vertriebs von Anteilen von EU-AIF hat sich die Würdigung der Dokumentation und der Angaben gemäß der Anlage 3 zu § 29 AIFMG als aufwendiger als zunächst prognostiziert erwiesen. Überdies sind inzwischen auch die Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, zu berücksichtigen, die gemäß § 2 des SFT-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2016, seit dem 2.8.2016 in den Aufsichtsbereich der FMA fallen.

Zu lit. g bis lit. i:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu Z 6:

Mit Einführung der Tarifposten III.K.1. bis III.K.8. sollen zukünftig begünstigende Amtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der sog. Referenzwerte-Verordnung nach den dort aufgeführten Tarifen vergewährt werden.

Durch die Tarifpost III.K.1. soll der Aufwand für die Bewilligung der Übertragung eines kritischen Referenzwertes auf einen neuen Administrator oder die Einstellung der Bereitstellung dieses Referenzwertes gedeckt werden. Gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 muss die FMA jedenfalls die ESMA und unter Umständen das zuständige Kollegium unterrichten. Ebenfalls muss die FMA einschätzen, wie der Referenzwert auf einen neuen Administrator zu übertragen ist oder wie die Bereitstellung des Referenzwertes einzustellen ist. Regelmäßig für bis zu 12 Monate und ausnahmsweise für bis zu 24 Monate kann die FMA den Administrator zur weiteren Bereitstellung des Referenzwertes verpflichten und muss diesen Beschluss währenddessen kontinuierlich überprüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 1 000 Euro als gerechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.2. soll der Aufwand gedeckt werden, der mit einer Anzeige gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 verbunden ist. Dabei hat ein Administrator der FMA anzuzeigen, dass er spezifische Anforderung an signifikante Referenzwerte aus Proportionalitätserwägungen nicht anwendet und aufgrund welcher Tatsachen er diese Vorgangsweise als gerechtfertigt sieht. Diese Vorgangsweise hat die FMA sodann binnen 30 Tagen zu prüfen und allfällig die Anwendung einzelner oder aller spezifischen Anforderungen, die der Administrator nicht anwendet, anzuordnen. Die Anzeige, der Prüfungsmaßstab und die Prüfungsfrist für die FMA geben dem Verfahren die Wirkung einer Bewilligung, sollte die FMA nicht die Anwendung der spezifischen Anforderungen anordnen. Der mit diesem Verfahren verbundene Aufwand ist mit demjenigen vergleichbar, der Gegenstand der Tarifpost I.B.20., der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR in zusammengefassten Liquiditätsgruppen, der Tarifpost I.B.22., der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR für Zentralorganisationen, und der Tarifpost I.B.23., der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR für Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis, ist. Insbesondere sind die vom Administrator bereitgestellten Informationen am umfangreichen Maßstab gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine mit den genannten Tarifposten vergleichbare Gebühr in Höhe von 2 000 Euro als gerechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.3. soll der Aufwand für die Anerkennung eines in einem Drittland angesiedelten Administrators gedeckt werden. Die FMA hat im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 umfangreiche Informationen zu überprüfen, die ihr der Anerkennungserber vorzulegen hat und deren Vorlageumfang im technischen Regulierungsstandard gemäß Art. 32 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nach den Planungen der ESMA noch stärker detailliert wird. Diese Informationen sind anhand des umfangreichen Prüfmaßstabes gemäß Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 von der FMA zu prüfen. Vor diesem Hintergrund rechnet die FMA mit einem Aufwand, der eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 10 000 Euro rechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.4. soll der Aufwand für die Bewilligung der Übernahme eines Referenzwertes, der in einem Drittstaat bereitgestellt wird, gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 gedeckt werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die FMA zu prüfen, ob der zu übernehmende Referenzwert oder die zu übernehmende Referenzwertfamilie Anforderungen entspricht, die mindestens so streng wie die Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2016/1011 sind. Dabei kann sie berücksichtigen, ob die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen die Bewertung als gleichwertige Regulierung im Verhältnis zu den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 rechtfertigen (vgl. dazu INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO), Principles for Financial Benchmarks, Final Report, 17.07.2013, abrufbar unter: <http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD415.pdf>, und Principles for Oil Price Reporting Agencies, Final Report, 05.10.2012, abrufbar unter:

<https://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD391.pdf>). Vor diesem Hintergrund rechnet die FMA mit einem Aufwand, der eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 2 000 Euro rechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.5.a) soll der Aufwand für die Erteilung einer Konzession als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand wird mit dem einer Erteilung einer Konzession gemäß InvFG 2011 oder AIFMG vergleichbar sein. Der aktuelle Entwurf zum technischen Regulierungsstandard gemäß Art. 34 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 und dort insbesondere der Annex I lassen erwarten, dass der Konzessionswerber eine umfangreiche Dokumentation vorzulegen hat, welche von der FMA zu prüfen sein wird. Diese Informationen bzw. Dokumente gemäß Annex I fallen deutlich aufwändiger aus, als für Registrierungsverfahren gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/1011, die in Annex II des genannten technischen Regulierungsstandards näher behandelt werden sollen. Die unterschiedliche Gebührenstruktur für die Konzession und die Registrierung ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 48 zur Verordnung (EU) 2016/1011: „Zulassung und Registrierung sollten unterschiedliche Verfahren sein, und die Zulassung sollte eine gründlichere Bewertung des Antrags des Administrators erfordern.“ Mit der vorgesehenen Gebührenstruktur von 10 000 EUR nach Tarifpost III.K.5.a) gegenüber 2 500 EUR in der Tarifpost III.K.6.a) und 2 000 EUR in der Tarifpost III.K.7.a) soll diesen Umständen Rechnung getragen werden. Dabei wird für die Konzessionierung eines Administrators ein Aufwand prognostiziert, der mit demjenigen für die Konzession einer Verwaltungsgesellschaft gemäß InvFG 2011 oder eines AIFM gemäß AIFMG vergleichbar ist, für die Registrierung eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2016/1011 als Administrator ein Aufwand, der mit demjenigen für die Registrierung eines AIFM vergleichbar ist, und für die Registrierung eines Administrators im Übrigen ein geringfügig geringerer Aufwand. Im Übrigen soll nach dem Vorbild der Aufwandsdeckung bei Vertriebsbewilligungen für AIF nach Maßgabe der Tarifpost III.E.2. der Aufwand gestaffelt nach dem prognostizierten pauschalierten Aufwandsumfang durch die Tarifposten III.K.5.b) bis d), III.K.6b) bis c) und III.K.7.b) gesondert abgegolten werden. Nach dem Vorbild der Tarifpost III.E.3. soll schließlich durch Tarifpost III.K.8. – ebenfalls gestaffelt – der Aufwand für die Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes gedeckt werden.